LANDESKONFERENZ DER HESSISCHEN ALLGEMEINEN STUDENTENAUSSCHÜSSE
-LANDES-ASTEN-KONFERENZ-

Über:

Allgemeiner Studentenausschuß
der Studentenschaft der Justus-
Liebig-Universität Gießen

6300 Gießen, 5.12.1979
Otto-Behaghel-Straße 23-27

Tel. 0641/75098

NÄCHSTE SITZUNG DER
LANDES-ASTEN-KONFERENZ:
DIENSTAG, 11.12.79, 13 Uhr,
AStA Uni Marburg, Erlenring 5

An die

Hessischen Studentenschaften

nachrichtlich: VDS, 53 Bonn, Kaiserstr. 71

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Im Mittelpunkt unserer nächsten Sitzung muß ohne Zweifel die Beratung über den Stand der HRG-Änderung ("Der große Bluff") stehen. Hier mein Vorschlag für die Tagesordnung:

1. Anwesenheit; Protokoll.
2. Berichte aus den Studentenschaften.
3. Stand und Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des HRG:
   Streichung der Zwangsexmatrikulationsvorschriften, nicht aber der Prüfungsmeldefristen (§ 16 Absatz 3 HRG); Erläuterungen dazu unten.
4. Gemeinsame Regelungen für Lehramtsprüfungen, beschlossen von der Kultusministerkonferenz im Januar 1979 (Anlage 1: Artikel aus dem Lehrer-Info, AStA Uni Gießen, vom 8.11.1979).
5. Konstituierende Sitzung der Landeshochschulkonferenz(LHK) am 12.12.1979 in der Fachhochschule Gießen-Friedberg in Friedberg: gemäß § 9 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes besteht die LHK aus den Mitgliedern der Konventsstände, den Präsidenten, Vizepräsidenten sowie den Rektoren der hessischen Hochschulen. In der ersten Sitzung wird der Vorsitzende der LHK gewählt; Kandidat der Linken/Links-Liberalen ist der Rektor der Fachhochschule Frankfurt, J. Uthoff. Außerdem soll ein Arbeitsprogramm verabschiedet werden.
6. "Schwarze Listen" über politisch links engagierte Hochschulmitglieder in den Hochschulverwaltungen (Vorlage dazu vom AStA UNI Marburg).
7. VDS-Projektbereich Fachhochschulen: u.a. Mitarbeit der hessischen Fachhochschulstudentenschaften.
8. Verschiedenes.

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT DREI:

Die hessische Landesregierung beschloß Mitte Juli 1979, daß das Land Hessen einer gemeinsamen Gesetzesinitiative sozial-liberal regierter Bundesländer im Bundesrat zur Streichung der Zwangsexmatrikulation im HRG anschließt (Anlage 2: Pressemitteilung des hess. Kultusministers vom 18.7.1979). Eingebracht wurde dieser gemeinsame Gesetzesantrag im Bundesrat am 24.7.79; kurz darauf folgte der HRG-Änderungsgesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein, nach dem auch die Pflicht zur Aufnahme von Prüfungsmeldefristen in Prüfungsordnungen aus § 16 Absatz 3 HRG gestrichen werden soll (Anlage 3: Synopse). Der Kul-

tusminister des Landes Schleswig-Holstein ordnete daraufhin an, " daß in die Prüfungsordnungen des Landes, die von den Hochschulen zu erlassen sind, Vorschriften über Zwangsexmatrikulationen und Prüfungsfristen vorläufig nicht aufgenommen werden"(dpa-dienst für kulturpolitik vom 13.8.1979, Seite 6). In Hessen hingegen gab es lediglich einen Telephonrundruf des Leiters der Planungsabteilung im Kultusministerium, Bengeser, mit dem der so bezeichnete Studienreform-Erlaß vom 25.5.1979 abgeändert wurde(Anlage 4). Zu einem Stop der Aufnahme von Exmatrikulationsvorschriften und Prüfungsfristen in Prüfungsordnungen kam es in Hessen jedoch nicht. Vielmehr genehmigte der Kultusminister seit dem Einbringen des eigenen HRG-Änderungsgesetzentwurfs am 24.7.79 noch 9 (NEUN) Prüfungsordnungen mit Zwangsexmatrikula tion und Prüfungsfristen(Veröffentlicht in den Amtsblättern des Kultusminsters vom 30.8., 3. 10. und 30.10.1979).
Der Bundesrat beschloß am 28.9.1979 einen Gesetzentwurf, mit dem lediglich die Zwangsexmatrikulationsvorschrift aus dem HRG gestrichen werden soll(siehe Spalte 4 der synoptischen Darstellung, Anlage 3). § 16 Absatz 3 HRG bleibt darin unverändert. Dieser Gesetzentwurf ist im Bundestag am 15.11.79 in erster Lesung beraten worden.
Nach diesen neuen Kenntnissen sollte die in der letzten Sitzung der Landes-ASten-Konferenz unterstützte Unterschriftenliste geändert werden (Anlage 5). Zum ganzen Komplex noch das Gießener JUSO-INFO vom 3.12.79.

So,
das reicht erst einmal. Wir sehen uns dann am 11-12-79 in Marburg.

Solidarische Grüße zum Nikolaus,

Karin Hagemann

(Karin Hagemann), Sprecherin der hessischen Landes-ASten - Konferenz.

5 Anlagen

An Loige 1

KMK: WACHSENDER EINFLUß DES STAATES AUF LEHRAMTSPÜFUNGEN

Im Januar 1979 hat die 'Ständige Konferenz der Kultusminister' (Kultusministerkonferenz - KMK) 'Gemeinsame regelungen für Lehramtsprüfungen' verabschiedet. Dies ist als Reaktion zu werten auf die z. T. unterschiedliche Praxis der Lehramtsprüfungen in den einzelnen Bundesländern, wobei z. B. die Reformuniversität Bremen sich mit den größten Abweichungen (im positiven Sinne) darstellte. Bewerbern aus Bremen, Berlin und Hessen wurde in anderen Bundesländern die Anerkennung der Lehramtsprüfung verweigert. Dies hatte wohl auch parteipolitische Gründe. Den letzten Anstoß zur Formulierung einer einheitlichen Regelung gab wohl die kürzlich festgestellte Tatsache, daß in Bremen überdurchschnittlich viele gute und sehr gute Zensuren vorkamen. Wie schnell man Bemühungen zu einer Reform der Lehramtsprüfungen kaputt machen ind in ihr reaktionäres Gegenteil verwandeln kann, zeigen die KMK-Empfehlungen. Sie sollen im Folgenden dokumentiert und kommentiert werden.

KMK-EMPFEHLUNG

1. STAATLICHER EINLUß BEI LEHRERPRÜFUNGEN

Lehramtsprüfungen sind Staatsprüfungen, bei denen die Regierungsverantwortung durch abgestufte staatliche Aufsichtsmittel wahrzunehmen ist, die das erforderliche Maß an ministeriellen Einluß und parlamentarischer Rückbindung gewährleisten. Das ergibt sich schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Artikel 7. Absatz 1 GG) sowie aus dem weiteren verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse (dazu gehört auch die Lehrtätigkeit) als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4, GG). Deswegen müssen Ausbildungs- und Prüfungsämter dem Geschäftsbereich des jeweiligen Ministers (Senators) zugeordnet und der Rechts- und Fachaufsicht dieses Ministers (Senators) unterstellt sein.

KOMMENTAR

Der erste Punkt der KMK-Empfehlungen verdeutlicht die Haupttendenz, die sich auch durch alle anderen Punkte hindurchzieht. Im Kern geht es bei den 'gemeinsamen Regelungen' um den Einfluß des Staates bei Lehramtsprüfungen. Formal ändert sich durch diesen ersten Punkt wenig an der bisherigen Rechtslage. Die Prüfungsämter unterstanden schon immer der Rechtsaufsicht des jeweils zuständigen Ministers. Eine neue Qualität bekommt der Staatseinfluß allerdings, wenn neben die Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht des Ministers tritt. Hier soll ganz deutlich der Grundstein gelegt werden für die staatliche Kontrolle der Inhalte der Prüfungen. Es ist angesichts der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse wohl jedem klar, daß sich dies gegen kritische bzw. linke Inhalte richten wird. Wenn auch der Zugriff auf die Inhalte der Prüfungen nicht von vornherein sehr einschneidend sein sollte, so steht doch über jedem Prüfer und Prüfling das Damoklesschwert des bürgerlichen Staates, der aus ideologischen Gründen eventuelle kritische Inhalte als fachfremd, unwissenschaftlich etc. abqualifizieren kann.

KMK-EMPFEHLUNG

2. QUALIFIKATION DER PRÜFER BEI LEHRAMTSPRÜFUNGEN

Zu Prüfern können in der Regel Hochschullehrer und fachkundige Vertreter aus dem öffentlichen Schul- und Schulverwaltungsdienst berufen werden.
Die Berufung erfolgt gemäß den Regelungen in Gesetzen oder Prüfungsordnungen durch den zuständigen Minister (Senator).

KOMMENTAR

Die einschränkende Formulierung 'in der Regel' und die in diesem Zusammenhang formulierte Kann-Bestimmung bedeutet nichts anderes, als daß mit der Hochschullehrertätigkeit nicht zwangsläufig auch die Prüfungsberechtigung bzw. automatisch die Aufnahme als Mitglied des Prüfungsamtes (Prüfer) verbunden ist. Die KMK-Empfehlungen öffnen damit den zuständigen Ministern rien der Länder Tür und Tor, bestimmte unliebsame Professoren nicht zu Mitgliedern des Prüfungsamtes zu ernennen. Wie in den Erläuterungen zu Punkt 1 schon ausgeführt, gehören Prüfungsaufgaben zur Lehrtätigkeit des Hochschullehrers.
Nun sollen die berühmt-berüchtigten 'Haus-Externen' aus der Schulpraxis bzw. dem Schulverwaltungsdienst Prüfungen abnehmen. Diese kennen weder die Studenten noch stehen sie im direkten wissenschaftlichen Diskussionszusammenhang. Praxisnähe über die Teilnahme von 'Externen' in Prüfungen zu realisieren ist mehr als lächerlich. Diese müssen also andere Aufgaben haben. Die Vermutung, daß diese Personen zur Kontrolle der Studenten bzw. ihrer Prüfungsinhalte und somit letztendlich zur Verunsicherung der Prüfungskandidaten in die Prüfungen geschickt werden, ist m. E. nicht von der Hand zu weisen. Für uns muß daher auch weiterhin die alte Forderung gelten:
WER LEHRT, DER PROFT !!!

aus: Lehrer-INFO, ASTA Uni -3- Giessen, 8.11.79

KMK-EMPFEHLUNG

3. ZUSAMMENSTELLUNG DER PRÜFUNGSKOMMISSIONEN BEI LEHRAMTSPRÜFUNGEN

3.1. STUDENTEN UND REFERENDARE ALS MITGLIEDER IN PRÜFUNGSKOMMISIONEN

Die Unabhängigkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommissionen ist durch geeignete rechtliche Verfahrensregelungen sicherzustellen.

Als eine solche geeignete Verfahrensregelungen kann nicht angesehen werden, daß Vertreter der jeweils zu Prüfenden (Studenten oderReferendare) Mitglieder der Prüfungskommisionen und bei der Notenfestsetzung zugegen sind. (Anmerk.: Die Kultusministerkonferenz nimmt die abweichende Regelung im Bremer Lehrerausbildungsgesetz zur Kenntnis, daß Studenten bzw. Referendar zwar Mitglieder der Prüfungskommission sind, aber nicht Befugnis haben, an der Beratung und Notenfestsetzung mitzuwirken.).

KOMMENTAR

Die Mitgliedschaft von Studenten in Prüfungskommissionen war eine bei uns nie übliche Verfahrensregelung. Allerdings ist eine Beteiligung von Studenten an Prüfungen der Reformuniversität Bremen eingeführt worden. Der GEW-Vorsitzende Frister schreibt dazu: "Für die Transparenz der Prüfungen ist es wichtig, daß an ihnen auch Vertreter der zu Prüfenden beratend teilnehmen können. Prinzipiell sollen Prüfungen universitätsöffentlich sein, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht der Teilnahme von Zuhörern."

KMK-EMPFEHLUNG

3.2. STAATSAUFSICHT BEI MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

In den mündlichen Prüfungen ist die Einhaltung der Prüfungsordnung durch Staatsaufsicht zu gewährleisten. Hierzu sind geeignet z.B. entsprechende Regelungen über die Zahl der Kommisionsmitglieder, deren Stimmrecht und den Vorsitz.

KOMMENTAR

An dieser Stelle wird dem staatlichen Einfluß bei mündlichen Prüfungen Tür und Tor geöffnet. Nach dieser Empfehlung kann ein 'Externer' dazu berechtigt werden, beispielsweise den Prüfungsvorsitz zu übernehmen, wie dies in verschiedenen Prüfungsordnungen schon vorgesehen ist. Weiterhin kann diesem Externen auch das alleinige Stimmrecht zugesprochen werden und es ist die Möglichkeit gegeben, die Prüfungskommission so zu strukturieren, daß die eigentlich Kompetenten z. B. Hochschullehrer in keiner Weise mehr mit ihrem Notenvorschlag durchkommen.

Als weithin leuchtendes Beispiel kann das 2.Staatsexamen genannt werden: dort hat ein 'Externer', Mitglied des Regierungspräsidiums, das alleinige Stimmrecht zur Notenfestsetzung. Studienseminarleiter und Mentoren, welche die Refrendare/innen in den 18 Monaten des Refrendariats betreut und ausgebildet haben, kommt nur beratende Funktion zu. Die bisher schon in Prüfungen bestehenden Unsicherheiten und Unwägbarkeiten werden noch verstärkt, die Prüfung wird zu einem Roulettspiel.

KMK-EMPFEHLUNG

3.3 STAATSAUFSICHT BEI DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSLEISTUNG (HAUSARBEIT)

Der Aufsicht des Staates unterliegt auch die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (Hausarbeit).

KOMMENTAR

Dieser Punkt ist ein besonderer Hammer!!! Die Kompetenz der Hochschullehrer, mündliche Prüfungen abzunehmen wurde zuvor schon abgeschrieben und einem staatlichen Vertreter zugeordnet. Jetzt wird dem Hochschullehrer sogar die Kompetenz abgesprochen, eine Examensarbeit beurteilen zu können. Hochschullehrer und Examenskandidat haben bei der Erstellung der Arbeit zusammen gewirkt, sie kennen den Diskussionsverlauf und die Entstehungsgeschichte der Arbeit, doch wird von staatlicher Seite diesem Gesichtspunkt keinerlei Gewicht zugemessen. Staatlich beauftragte Prüfungsmitglieder sollen - ohne den oben angesprochenen Hintergrund - in der Lage sein, über die Qualität einer Examensarbeit zu entscheiden?
Die Kontrolle über kritische Inhalte und Personen wird weiter ausgebaut.

KMK-EMPFEHLUNG

4. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSKONTROLLEN BEI LEHRAMTSPRÜFUNGEN, SOWEIT IHRE ERGEBNISSE IN DIE ENDNOTE EINES FACHES EINGEHEN

Die Erste Lehramtsprüfung schließt das Hochschulstudium ab und dient der Feststellung, ob der Kandidat die wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sportpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erteilung von Unterricht besitzt. Das Schwer-

gewicht der Prüfungsleistungen muß deshalb in der Abschlußprüfung liegen. Soweit studienbegleitende Prüfungen oder Leistungskontrollen bei der Bildung der Endnote eines Faches berücksichtigt werden, sollen diese insgesamt nicht mit mehr als einem Viertel gewichtet werden. In den Prüfungsordnungen ist sicherzustellen, daß auch bei studienbegleitenden Prüfungen und Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Endnote eines Faches eingeht, der Einfluß des Staates gewährleistet ist.
Studienbegleitende Leistungskontrollen dürfen nur in Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und unter prüfungsähnlichen Bedingungen erbracht werden.

KOMMENTAR

Es wäre ja schlimm, wenn man es erlauben würde, daß Prüfungsdruck und die damit verbundenen Ängste abgebaut werden, indem man einen Teil der Prüfung durch Referate etc. bereits vorher absolviert. Damit auch tatsächlich keinerlei Minderung des Prüfungsdrucks eintritt, müssen die noch eingeräumten Möglichkeit einer Teilprüfung während des Studiums unter'prüfungsähnlichen Bedingungen'erbracht werden.

KMK-EMPFEHLUNG

5. FREIE PRÜFERWAHL

Der Prüfungskandidat kann an der Hochschule tätige Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag kann bei der Zusammensetzung der Prüfungskommision berücksichtigt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
(Anm.: Die Kultusministerkonferenz nimmt die entgegenstehende gesetzliche Regelung in Berlin zur Kenntnis.)

KOMMENTAR

Der nächste Hammer!!! Der erst in der zweiten Fassung der Empfehlung zugefügte Satz "Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht" macht deutlich, wohin der Hase läuft. Kein Prüfungskandidat kann mehr sicher sein, ob er den von ihm gewählten Prüfer auch bekommt. Wenn es das Prüfungsamt will, wird ihm kurzerhand ein Hauptprüfer zugeteilt.

KMK-EMPFEHLUNG

6. STUDENTEN ALS ZUHÖRER

Studenten der Hochschule können in begrenzter Zahl bei fachlich berechtigtem Interesse als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden, sofern nicht der Prüfungskandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.
(Anm.: Die Kultusministerkonferenz nimmt die entgegenstehende gesetzliche Regelung in Hamburg zur Kenntnis.)
Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluß der Studenten erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

KOMMENTAR

Wenn nur ein einziges Mitglied der Prüfungskommission widerspricht, können die Zuhörer ausgeschlossen werden. Hieß es noch im ersten Entwurf, daß die Öffentlichkeit zugelassen werden könne, sofern nicht die Prüfungskommission widerspricht, so wird an der späteren Änderung deutlich, daß der Kontrollcharakter der Öffentlichkeit völlig ausgeschaltet werden soll. Man will eben auf Nummer sicher gehen. Befindet sich in der Kommission nur ein Prüfer, dessen fiese Prüfungsmethoden bekannt sind und soll zur Kontrolle die Öffentlichkeit hergestellt werden, so genügt das Veto dieses Einzelnen, die Öffentlichkeit auszuschließen!
Nicht nur die Beratung, auch die Bekanntgabe des Ergebnisses sind prinzipiell nicht öffentlich. Damit wird es vermieden, daß die Begründung einer Note, die ja nicht schriftlich fixiert wird, einem anderen als dem Prüfungskandidaten bekannt wird. Es muß doch wohl eine gewisse Unsicherheit bei den Kultusministern existieren, wenn sie solch einen Passus aufnehmen. Anscheinend sind wohl die Begründungen für Prüfungsnoten doch nicht immer so stichhaltig!

KMK-EMPFEHLUNG

7. GRUPPENPRÜFUNG

Bei der schriftlichen Hausarbeit als Gruppenarbeit und bei einer mündlichen Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Prüfungskandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Zahl der Gruppenprüfungen soll 3 nicht übersteigen.

KOMMENTAR

Diese Regelung pervertiert den eigentlichen Sinn einer Gruppenarbeit. Für uns beinhaltet eine Gruppenarbeit das gemeinsame Erarbeiten eines bestimmten Themas. Dieser Diskussionsprozeß kann aber nicht aufgesplittet werden (nach dem Motto: dies ist meine Aussage - dies ist deine Aussage, daß du aber ja nicht ...)
Wenn Gruppenarbeiten "deutlich abgrenzbar und bewertbar" sein sollen, unterscheidet sie nichts mehr von einer Einzelarbeit.

Wochendienst 29/78 Anlage 2
des Hess. Kultusministers.

18. Juli 1979 Nr. 76/79

Auch Hessen gegen Zwangsexmatrikulationen
Landesregierung schließt sich gemeinsamer Gesetzesinitiative der sozial-liberal regierten Länder an

Einer gemeinsamen Gesetzesinitiative der sozial-liberal regierten Länder im Bundesrat zur Beseitigung der im Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Zwangsexmatrikulation hat sich die Hessische Landesregierung angeschlossen. Darauf wies heute in einer Presseerklärung Kultusminister Hans Krollmann hin.

Der Änderungsentwurf zum Hochschulrahmengesetz soll nach Darstellung des Kultusministers die im §17 des Hochschulrahmengesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Zwangsexmatrikulation von Studenten, die sich nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu den Prüfungen melden, abschaffen. Die Regelstudienzeit selbst soll dagegen als Planungswert für die Gestaltung der Studienordnungen, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens und die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten Gültigkeit behalten.

Krollmann begründete die Initiative der Landesregierung damit, daß die Auswirkungen der Zwangsexmatrikulation die notwendige Studienreform erschweren. "Alleine schon die Möglichkeit einer Zwangsexmatrikulation wird unter pädagogischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zunehmend als Belastung empfunden," sagte der Kultusminister. So zeichne sich beispielsweise ab, daß bei der Planung reformierter Studiengänge lange Studienzeiten nur deshalb in Ansatz gebracht würden, um das Risiko der

Zwangsexmatrikulation zu vermindern. Auch könne die Furcht vor der Zwangsexmatrikulation die Studenten zu falschen Studienentscheidungen veranlassen, was wiederum zu längeren Studienzeiten führe.

Diese Nachteile würden auch nicht durch die zunächst erwarteten positiven Auswirkungen kompensiert: Durch Zwangsexmatrikulationen könne die Ausbildungskapazität der Hochschulen nicht erhöht werden.

Kultusminister Krollmann gab der Erwartung Ausdruck, daß der Wegfall der Zwangsexmatrikulation es den Hochschulen erleichtern werde, die notwendige inhaltliche Studienreform zu verwirklichen und damit den Studenten die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Regelstudienzeit einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluß zu erlangen. Um dieses Ziel zu verwirklichen müsse neben anderen Maßnahmen auch die Studienberatung intensiviert werden, schloß der Kultusminister.

Hochschul-rahmengesetz

vom 26. Januar 1976

Anlage 3
ENTWÜRFE 74

GESETZESANTRAG
der Länder Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, NRW
IM BUNDESRAT vom 24.7.79, Drucksache 363/79

§ 16

Prüfungsordnungen

(1) ...
(2) ...

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird.

§ 17

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 16 Abs. 3 Satz 2) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach näherer Vorschrift des Landesrechts in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

(4) Für die Überschreitung einer Frist, die in einer Ordnung für staatliche Prüfungen für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung festgelegt ist, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 72

Anpassungsfristen

(1) ...
(2) ...

(3) § 17 Abs. 2 bis 4 ist erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter der Geltung einer den Anforderungen des § 11 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben. Für Studenten, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, bleiben bestehende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Überschreitung von Studienzeiten unberührt.

1. In § 17 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen. Absatz 1 wird einziger Absatz.

2. In § 72 wird Absatz 3 gestrichen.

R ÄNDERUNG DES HRG

GESETZESANTRAG
des Landes Schleswig-Holstein
IM BUNDESRAT vom 6.8.1979, Drucksache 371/79

1. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Absatz 2 bis 4). Sie legt Fristen für den Ablauf der Prüfung sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird."

2. § 17 erhält folgende Fassung:
"§ 17
Dauer des Studiums

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Für staatliche Prüfungen gilt Absatz 1 entsprechend."

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs:

Zu Nr. 1:
Durch die geänderte Fassung des § 16 Absatz 3 HRG wird - über die Prüfungsordnungen - die Verpflichtung der Studenten abgeschafft, sich nach Ablauf der Regelstudienzeit zur Prüfung melden zu müssen. Dadurch wird ein Spielraum für die Berücksichtigung individueller Interessen und Fähigkeiten geschaffen; Lernfreiheit wird dadurch gesichert, die letztlich akademische Bildung ermöglicht. Wenn ein Student sich zur Prüfung meldet, soll er allerdings möglichst schnell dieses, in jedem Fall belastende Verfahren durchlaufen. Die Prüfungsordnung legt deshalb zweckmäßigerweise nicht nur - wie bisher schon - Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest, sondern auch Fristen für den Ablauf der Prüfung.

3. § 72 Absatz 3 wird gestrichen.

Deutscher Bundestag
Gesetzentwurf 8. Wahlperiode
des Bundesrates Drucksache 8/3274

Artikel 1

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vorzeitiges Ablegen der Prüfung".
   b) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)" gestrichen.
   c) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
2. In § 72 wird Absatz 3 gestrichen.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs:
„....
Mit diesen Änderungen wird die bundesrechtliche Verpflichtung der Länder, bei Überschreitung der Regelstudienzeit individuelle Sanktionen festzusetzen, aufgehoben. Künftig bleibt es daher den Ländern und den Hochschulen überlassen — soweit sie dies für erforderlich und wünschenswert halten —, Maßnahmen gegen überlange Studienzeiten zu ergreifen.

Die in § 16 Abs. 3 HRG für Prüfungsordnungen weiterhin vorgesehenen Fristen für die Meldung zur Prüfung erhalten nunmehr — nach Wegfall der Sanktion Zwangsexmatrikulation durch Streichung der entsprechenden Vorschriften in § 17 HRG — den Charakter von Soll-Fristen, die den Studenten anhalten, das Studium oder einen Studienabschnitt in angemessener Zeit zu beenden.

Absatz 1, der als alleiniger Absatz des § 17 HRG verbleibt, sichert wie bisher die Möglichkeit zum vorzeitigen Ablegen von Hochschulprüfungen, wenn also noch nicht alle Vorlesungen, Übungen, Praktika usw., die die Studienordnung im Rahmen der Regelstudienzeit vorsieht, absolviert sind, jedoch alle für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Leistungsnachweise beigebracht werden können.

Die Überschrift war dem verbleibenden Regelungsgehalt des § 17 HRG anzupassen. ....."

Aus der Stellungnahme der Bundesregier.
„...
Die Länder werden, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, durch die vorgesehene Streichung in § 17 HRG nicht zur Änderung ihres Landesrechts verpflichtet. Die Bundesregierung hält es jedoch für erforderlich, daß die Frage, ob und wie die Regelstudienzeit mit individuellen Sanktionen für die Studenten bewehrt ist, von den Ländern einheitlich geregelt wird."

DER PARLAMENTARISCHE STAND AM 29.11.1979:

Dieser Gesetzentwurf wurde mit der befürworten den Stellungnahme der Bundesregierung am 17.10. 1979 im Bundestag eingebracht, dort am 15.11.79 nach der ersten Lesung an den Ausschuß für Bil-

Der Hessische Kultusminister
VI B 2 - 907/10 - 191 -

62 WIESBADEN 1, 25. Mai 1979
Postfach 31 60
Luisenplatz 10
Telefon Sammel-Nr. 36 81

Herrn Rekto
der Fac
der Fach
der Fach
der Fachb
der Fachb

"Studienreform"-Erlaß in geltender reduzierter Fassung; es sind diejenigen Teile gestrichen, die nach einem telefonischem Rundruf des Leiters der Planungsabteilung des KuMi, Bengeser, außer Kraft gesetzt wurden.

Betr.: Studienreform an den Hochschulen des Landes

1. Die bisherigen Bemühungen zahlreicher Hochschulen und Fachbereiche um eine Reform des Studiums werden von mir anerkannt. Ich begrüße besonders die am 16. Mai 1979 erklärte Bereitschaft der Universitätspräsidenten und Fachhochschulrektoren, diesem Gegenstand auf den nächsten Sitzungen ihrer Konferenzen besondere Beachtung zu widmen. Ich bitte alle Beteiligten, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen und im Hinblick auf die im Juni 1980 ablaufende Anpassungsfrist des § 82 Abs. 1 HHG entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen vordringlich zu erarbeiten.

   Das HHG verzeichnet die im Zusammenhang mit der Studienreform notwendigen und wünschenswerten Inhalte von Prüfungs- und Studienordnungen insbesondere in den §§ 6, 41 - 51, 55 - 61.

   Durch diese Vorschriften soll vor allem eine fachliche, berufs- und praxisbezogene Neubestimmung von Ausbildungszielen, Studieninhalten und -formen erreicht und in diesem Zusammenhang eine angemessene Dauer des Studiums festgelegt werden.

2. Die Studienreform ist kein einmaliger Akt sondern ein ständiger Prozeß; deshalb sollte auch in Bereichen, in denen zur Zeit noch keine überregionalen Empfehlungen für eine curriculare Neuordnung vorliegen, schon jetzt die Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen an das Gesetz vorangetrieben werden. Die gesetzlichen Anforderungen enthalten zum Teil Entwicklungsaufträge, die nicht

...

von heute auf morgen erfüllt werden können, anderes kann in verhältnismäßig kurzer Zeit geleistet werden. Vorarbeiten zur Umsetzung dieser Reformziele sind bereits erbracht worden. Über die Möglichkeiten, regionale und überregionale Studienreformaktivitäten zu koordinieren und die wechselseitige Information zwischen Hochschulen und Studienreformkommissionen auszubauen, fanden zwischen Hochschulen und HKM erste Gespräche vorbereitender Art statt, die ausgewertet werden sollten.

   Hinsichtlich der formellen Anforderungen an die Prüfungsordnungen mache ich darauf aufmerksam, daß die Allgem. Bestimmungen für Diplom-Prüfungsordnungen und die Rahmenprüfungsordnungen von KMK und WRK in den nächsten Monaten mit dem Ziel der formalen Anpassung an das HRG ("Kleine Studienreform") neugefaßt werden sollen. Für den Bereich der Fachhochschulen verweise ich auf den Entwurf der Grundsätze für Prüfungsordnungen vom 27. November 1978. Ich betone ausdrücklich, daß Allgem. Bestimmungen, Rahmenprüfungsordnungen und Grundsätze die Ergebnisse der "Großen Studienreform" nicht vorwegnehmen, sondern lediglich zwischenzeitlich Richtpunkte für die Reformarbeit aufstellen wollen.

3. Neue und reformierte Studiengänge müssen den Anforderungen des HHG Rechnung tragen. Unter anderem sind in den jeweiligen Prüfungs- bzw. Studienordnungen Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein erster, berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann. (Siehe dazu § 45 Abs. 1 und 4 sowie § 57 Abs. 2 HHG).

   ~~Unabhängig von den auf Antrag des einzelnen Studenten individuell~~ zu gewährenden Fristverlängerungen bis zum nächsten Prüfungstermin (mindestens 6 Monate) bzw. - bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe - bis zu 12 Monaten, können ~~die~~ in der Prüfungsordnung festgelegten Meldefristen durch Einräumung von Nachfristen um mehr als 12 Monate verlängert werden, wenn der Student die Gründe hierfür (z.B. ~~ein~~ für die Einhaltung der Fristen unzureichendes Lehrangebot) nicht zu vertreten hat.

...

~~als einen Grund für die Nachfristgewährung, den der Student~~ nicht zu vertreten hat, erkenne ich an, wenn zunächst geprüft werden soll, ob das neue bzw. inhaltlich geänderte oder neu gegliederte Curriculum innerhalb der für den Erwerb eines ersten, berufsqualifizierenden Abschlusses festgesetzten Studienzeit und unter Berücksichtigung der ggf. für die Meldung zu Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen vorgesehenen Fristen studiert werden kann. Für die Dauer einer Erprobungsphase bin ich daher damit einverstanden, daß Studenten nach § 58 Abs. 2 Satz 4 HHG generell eine Nachfrist eingeräumt wird, deren Länge sich nach den Erfordernissen der Erprobung des Studiengangs bemißt.

Auf Antrag des Fachbereichs entscheidet in diesem Falle der Leiter der Hochschule unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse über die generelle Gewährung angemessener Nachfristen hinsichtlich Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfung - bei Nachfristen von mehr als 6 Monaten im Benehmen mit der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle. Das in § 58 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HHG geregelte Verfahren setzt erst ein, wenn die in der Prüfungsordnung jeweils festgelegte und die generell gewährte Nachfrist verstrichen sind. Von der in § 58 Abs. 2 Satz 6 HHG vorgesehenen Möglichkeit, Studenten bei der weiteren Studiengestaltung zu beraten, sollten die Fachbereiche Gebrauch machen. Auf diese Weise können den Studenten Hilfen gewährt und Erkenntnisse über die Studierbarkeit des Lehrangebots ~~gewonnen werden.~~

4. Bei Vorlage von Prüfungs- bzw. Studienordnungen, die nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Studienreform entsprechen, bitte ich um Angabe der Gründe für die Abweichung und um Mitteilung, wann und auf welche Weise (Reformkommission etc.) die vollständige Anpassung erfolgen soll. Diese Ordnungen können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B.:Das sofortige Inkrafttreten ist erforderlich.) und nur befristet genehmigt werden. ~~Enthalten solche von mir genehmigten~~ Ordnungen eine Festlegung der Studienzeit ~~im Sinne~~ von Abschnitt 3, so können zu deren ~~Erprobung~~ Nachfristen gewährt werden. ~~Andernfalls sind die Meldefristen nach § 82 Abs. 2 HHG maßgebend.~~

...

5. ~~Solange keine Prüfungs- bzw. Studienordnungen im Sinne der Abschnitte 3 und ggf. 4 vorgelegt werden können,~~ gilt § 82 Abs. 2 HHG, wonach in bestehenden Ordnungen Meldefristen aufgrund der durchschnittlichen Studienzeiten aufzunehmen sind. Fachbereiche, die noch keine Ordnungen beschlossen haben oder deren Ordnungen bisher nicht genehmigt werden konnten, sind verpflichtet, solche - zumindest unter Berücksichtigung des § 82 Abs. 2 HHG - umgehend zu verabschieden.

Ich bitte daher, die betroffenen Fachbereiche darauf hinzuweisen, daß

- die Anpassung vorhandener Ordnungen an den § 82 Abs. 2 HHG
- soweit Ordnungen noch nicht vorhanden oder nicht genehmigt sind, der Erlaß von solchen - zumindest unter Berücksichtigung des § 82 Abs. 2 HHG -

noch in diesem Semester erfolgen muß.

Anknüpfend an meine "Informationen zum Thema Meldefrist" vom Dezember 1978 rufe ich in Erinnerung, daß die Fristen nach § 82 Abs. 2 HHG für eine Übergangszeit an die bisherigen durchschnittlichen Studienzeiten anknüpfen. Damit hat der Gesetzgeber eine großzügige Regelung getroffen und gewährleistet, daß den unterschiedlichen Studienbedingungen in den jeweiligen Studiengängen Rechnung getragen werden kann. Aufgrund des Gesetzes bin ich gehalten, die Einfügung dieser Meldefristen in die Prüfungsordnungen durchzusetzen. Wer der gesetzlichen Regelung nicht Folge leistet, muß sich darüber im klaren sein, daß mit der Ersatzvornahme ein von mir bedauerter Eingriff in die Hochschulautonomie verbunden ist, der im Interesse ihrer Aufrechterhaltung vermieden werden ~~sollte.~~

(Krollmann)

SOFORTIGE STREICHUNG DER REGELSTUDIENZEIT MIT ZWANGSEXMATRIKULATION UND PROFUNGSMELDEFRISTEN!

Anlage 5

Wir werten die im Bundesrat und Bundestag eingeleitete Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zur Abschaffung der Zwangsexmatrikulation als einen wichtigen Teilerfolg des jahrelangen Protestes von Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hochschullehrern und Gewerkschaftern gegen Regelstudienzeiten und Zwangsexmatrikulation. Studenten haben immer die Ablehnung des HRG insgesamt zum Ausdruck gebracht und eine grundlegende Neufassung des HRG verlangt: insbesondere die Streichung der Regelstudienzeit, die Garantien der Verfaßten Studentenschaft mit dem Recht der politischen Meinungsfreiheit, mit Satzungs- und Finanzhoheit sowie die Abschaffung des Ordnungsrechts.
Die Zwangsexmatrikulation ist noch nicht vom Tisch.
Wenn wir uns nicht wehren, rührt sich nichts. Nur durch weiteren Druck kann die Verschleppung der Bundestags- und Bundesratsberatungen verhindert werden.
Die vorgesehene Streichung der Zwangsexmatrikulationsbestimmungen aus dem HRG hat jedoch keinen bindenden Charakter für die Hochschulgesetzgebung der einzelnen Bundesländer. Sie muß daher in jedem Bundesland nach Änderung des HRG durchgesetzt werden.

Wir wehren uns gleichzeitig gegen Versuche, die Zwangsexmatrikulation wieder "durch die Hintertür" einzuführen. Meldefristen und verschärfte Prüfungsbestimmungen dürfen nicht zum Ersatz für die Zwangsexmatrikulation werden.

Deshalb fordern wir:

1. Sofortige Verabschiedung eines Gesetzes zur Streichung der Bestimmungen über die Zwangsexmatrikulation und die Fristen für die Meldung zur Prüfung im HRG durch Bundestag und Bundesrat!
2. Sofortige Beschlüsse der Landesregierungen zur Einleitung von Gesetzgebungsverfahren in den Landesparlamenten, mit denen die derzeit geltenden Länderhochschulgesetzbestimmungen zur Aufnahme von Zwangsexmatrikulation und Prüfungsmeldefristen in Prüfungsordnungen gestrichen werden!
3. Darüberhinaus verlangen wir umgehend Initiativen zur Streichung der Regelstudienzeitbestimmungen als Richtwert für die Studienordnungen!

NAME	ANSCHRIFT	UNTERSCHRIFT

(Die Unterschriftenliste geht an den Vorstand der Vereinigten Deutschen Studentenschaften (VDS), 5300 Bonn, Kaiserstr. 71, zur Weiterleitung an Bundestag und Bundesrat.)

INFORMATIONEN FÜR DIE STUDENTEN DER JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT

ASTA INFO

Herausgegeben vom Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Justus- Liebig- Universität Gießen

Giessen, 5.12.1979

H E I Z O E L K O S T E N Z U S C H U S S

Für wen gilt der Heizoelkostenzuschuß ?

Berechtigt sind nur Personen, die Heizoel verbrauchen und deren Heizkosten infolgedessen gestiegen sind. Als Nachweis dient:

- eine Rechnung über mehr als 250 l Heizoel, die in dem Zeitraum vom 1.6.79 bis 30.4.80 bezogen wurden;
- eine Bescheinigung des Vermieters, daß sich die Mietkosten aufgrund der Verteuerung des Heizoeles für mindestens 3 Monate in dem Zeitraum v. 1.6.79 - 30.4.80 erhöht haben oder erhöhen werden.

Für Wohngemeinschaften gilt:

a) Bei eigenem Kauf von Heizoel:
der Mieter, der das Heizoel gekauft hat, kann dem Untermieter eine Bescheinigung ausstellen, daß sich die Kosten erhöht haben (es ist ganz sinnvoll, eine Kopie der Rechnung beizulegen).

b) Enthält die Miete die Nebenkosten, muß das vorgedruckte Formularblatt vom Vermieter unterschrieben werden.

Einkommen

Studenten, die durch Bafög oder ähnliches gefördert werden, müssen nur den letzten Förderungsbescheid vorlegen. Dabei spielt die Höhe der Förderung keine Rolle (sofern sie nicht 950,-- DM überschreitet). Allein die Tatsache, daß eine Ausbildungsförderung gewährt wird, gilt als Nachweis, daß aufgrund der finanziellen Lage auch der Heizoelkostenzuschuß gewährt wird.
Wer von seinen Eltern finanziert wird, braucht eine Bescheinigung von ihnen, daß ihm monatlich nicht mehr als 950,-- DM zur Verfügung stehen. Auf dieser Bescheinigung wird die Anschrift der Eltern verlangt. Dazu muß der Studentenausweis vorgelegt werden.

Wohnort

Gießen, erster Wohnort:
Hier reicht es, den Personalausweis vorzulegen, da hier die Anschrift eingetragen ist.

Gießen, zweiter Wohnort:
Hier muß eine Anmeldebescheinigung zum Antrag beigelegt werden.

Außerhalb von Gießen:
Die Gemeindeverwaltungen geben dort die vorgedruckten Antragsformulare für die Landkreise aus. Sie werden von den Landratsämtern bearbeitet.

Auszahlung

Bei der Stadt Gießen gibt es am 11./12./13. Dezember 1979 von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr im kleinen Saal der Kongreßhalle (Eingang an der Bushaltestelle) eine Barauszahlung. Dort werden die Anträge angenommen, geprüft und das Geld direkt ausgezahlt.
Wer an der Barauszahlung nicht teilnehmen kann oder außerhalb wohnt, gibt die Anträge bei den zuständigen Behörden (Sozialamt der Stadt, Gemeindeverwaltungen) ab.

Studentenwohnheime

Bis jetzt haben wir vom Studentenwerk die Information erhalten, daß bei den Studentenwohnheimen die Pauschale für Nebenkosten noch nicht erhöht worden ist und die Bescheinigung deshalb nicht ausgestellt werden kann. Wer im Studentenwohnheim lebt und höhere Nebenkosten bezahlen muß, soll sich an den AStA wenden, damit wir uns mit dem Studentenwerksvorstand in Verbindung setzen können.

6. 12.

UNI-VV

Am Donnerstag, dem 6.12. 79 findet um 14 Uhr im Audi-Max eine Uni-VV statt.Es soll über zwei Themen diskutiert werden:

1) Prozesse gegen ehemalige Mitglieder des Gießener ASTA
   Wir werden drüber sprechen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung der Angeklagten es gibt.
   (Dazu eingeladen: Uni-Präsident Alewell, Angeklagte und Verteidiger des Prozesses wegen 'Hausfriedensbruch', Vertreter der Gewerkschaften und der DU)

2) Neues von der Zwangsexmatrikulation:
   Di skussion über die Lage an den Fachbereichen,
   Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen.